

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Radeburg

Der Stadtrat der Stadt Radeburg hat in seiner Sitzung am 07.04.2011 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert am 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 387, 399), die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Radeburg ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Bärnsdorf, Bärwalde, Berbisdorf, Großdittmannsdorf, Radeburg, Volkersdorf.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Radeburg". Die Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Die Ortsfeuerwehren führen ihr Ortswappen. Ist kein Ortswappen vorhanden, findet das Wappen der Stadt Radeburg Verwendung.
- (4) Innerhalb der Feuerwehr der Stadt Radeburg besteht eine Jugendfeuerwehr sowie eine Alters- und Ehrenabteilung, die in einzelne Abteilungen entsprechend den Ortsfeuerwehren gegliedert sein können.
- (5) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr der Stadt Radeburg

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Radeburg hat die Pflicht,
 - Menschen, Tiere und Sachwerte im Rahmen § 2 Abs. 1 SächsBRKG zu schützen,
 - bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten,
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen,
 - die Brandschutzerziehung in den Schulen und Kindereinrichtungen zu begleiten.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr der Stadt Radeburg zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - eine dem Feuerwehrdienst entsprechende Gesundheit,
 - eine entsprechende charakterliche Eignung,

- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildung,
- eine Probezeit von 6 Monaten kann vereinbart werden.

Die Bewerber/innen dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Bewerber/innen sollen in der Stadt wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses unter Mitwirkung des Stadtwehrleiters sowie des Bürgermeisters.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmegesuchs sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die feierliche Aufnahme erfolgt per Handschlag in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr durch den Ortswehrleiter. Sie kann auch in der Hauptversammlung der Feuerwehr der Stadt Radeburg stattfinden. Jeder Angehörige erhält bei Aufnahme einen Dienstausweis der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Radeburg.

§ 4

Beendigung des Dienstes in der Feuerwehr

- (1) Der ehrenamtliche aktive Dienst in der Feuerwehr endet, wenn der/die Feuerwehrangehörige
 - ungeeignet gem. § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird,
 - aus der Feuerwehr der Stadt Radeburg entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist.
- (2) Feuerwehrangehörige sind auf Antrag aus der Feuerwehr zu entlassen, wenn sie aus persönlichen und/oder beruflichen Gründen den Dienst nicht mehr erfüllen können.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde/Stadt unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Feuerwehrangehörige, die dauerhaft aus gesundheitlichen Gründen keine oder nur noch eine eingeschränkte Einsatzfähigkeit ausüben können, können weiterhin Mitglied der aktiven Einsatzabteilung bleiben, wenn sie innerhalb der Feuerwehr wichtige Aufgaben übernommen haben.
Zur Übernahme weiterer Aufgaben, die zum Aufgabenbereich der Feuerwehr gehören, steht ihnen die weitere Qualifizierung durch Lehrgänge offen, soweit dies mit ihrer gesundheitlichen Einschränkung vereinbar ist, bspw. als Ausbilder, Gerätewart oder Jugendwart. Im jeweiligen Einzelfall sind die möglichen und zulässigen Lehrgänge und Aufgaben zu dokumentieren. Die Entscheidung trifft der Ortsfeuerwehrausschuss unter Mitwirkung des Stadtwehrleiters.
- (5) Feuerwehrangehörige können nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr der Stadt Radeburg ausgeschlossen werden

- bei fortgesetzter Nachlässigkeit in der Dienstausbübung,
- bei Nichtteilnahme an Aus- und Fortbildungen,
- bei schweren Verstößen gegen die allgemeinen Dienstpflichten.

Der Stadtwehrleiter ist an der Anhörung und Beratung zu beteiligen.

In angemessener Frist ist vorab durch den Ortswehrleiter

- ein mündlicher oder schriftlicher Verweis
oder

- die Androhung des Ausschlusses
auszusprechen.

- (6) Der Bürgermeister entscheidet nach Antrag durch die Ortswehrleitung und nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Dienstes schriftlich fest.
Dem ausgeschiedenen Feuerwehrangehörigen ist auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion auszustellen.
- (7) Der ausgeschiedene Feuerwehrangehörige ist zur Rückgabe seiner Dienst- und Einsatzbekleidung sowie sämtlicher Ausrüstungsgegenstände verpflichtet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

- (1) Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben das Recht, den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Feuerwehrangehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht den Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt Radeburg hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für Aus- und Fortbildungen zu gewährleisten bzw. zu erwirken.
- (3) Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte sowie Angehörige, die im Feuerwehrdienst eine über das übliche Maß hinaus gehende Tätigkeit ausüben, erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe und Zahlungsweise durch eine Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Radeburg festgelegt wird.
- (4) Feuerwehrangehörige der Stadt Radeburg erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen in der Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstanden sind. Darüber hinaus erstattet die Stadt Radeburg Sachschäden, die den Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstanden sind, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die Feuerwehrangehörigen der Stadt Radeburg haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden und die Einsatzbereitschaft herzustellen,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Dienstvorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen,

- sich gegenüber den anderen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu verwenden und zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu verwenden.
- (6) Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben eine Verhinderung vom regelmäßigen Dienst sowie eine Ortsabwesenheit von mehr als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen.
- (7) Feuerwehrangehörige haben die Verlegung ihres Wohnsitzes unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.
- (8) Eine aktive Feuerwehrangehörige soll der Ortswehrleitung die Schwangerschaft mitteilen, sobald ihr der Zustand bekannt ist. Es finden die gesetzlichen Regelungen des Mutterschutzes unter Anrechnung der Dienstzeit Anwendung. Sofern notwendig, können die Schutzfristen vor und nach der Geburt verlängert werden. Eine Teilnahme an Einsätzen ist erst nach dem Ablauf der Schutzfristen zulässig. Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen ist unter Beachtung der allgemeinen Mutterschutzbestimmungen möglich.
- (9) Verletzen Feuerwehrangehörige schuldhaft ihre obliegenden Dienstpflichten, so können sie nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auf schriftlichen Antrag hin mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige örtliche Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- aus der Jugendfeuerwehr aus eigenem Wunsch ausscheidet,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat und gleichzeitig Mitglied der aktiven Abteilung ist,
 - das 26. Lebensjahres vollendet hat oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Jugendliche, die in die aktive Abteilung aufgenommen werden, unterliegen weiterhin dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Jugendschutzgesetz. Eine Teilnahme an Einsätzen ist erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zulässig.
- (5) Die aktive Abteilung der Ortsfeuerwehr wählt den örtlichen Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren. Der Jugendwart ist Mitglied der aktiven Abteilung der Feuerwehr der Stadt Radeburg und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen und dem entsprechenden Lehrgang über Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang

mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die jeweilige Jugendfeuerwehr gegenüber der jeweiligen Wehrleitung sowie nach außen. Ein Jugendwart kann für mehrere Jugendfeuerwehren zuständig sein.

- (6) Die Jugendwarte der örtlichen Jugendfeuerwehrabteilung wählen ihren Sprecher für die Dauer von fünf Jahren.
- (7) Die Mitglieder der örtlichen Jugendfeuerwehr können weitere Gruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren wählen.
- (8) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilungen als Quelle des Nachwuchses für die aktiven Abteilungen sind die Jugendfeuerwehrwarte in die Arbeit der Wehrleitungen einzubeziehen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige wechseln, wenn sie aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Die Dienstbekleidung wird ihnen auf Wunsch überlassen.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr der Stadt Radeburg für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Sprecher für die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Die Sprecher der örtlichen Alters- und Ehrenabteilungen wählen einen Gesamtbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren der als Sprecher dem Stadtfeuerwehrausschuss angehört.
- (5) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Radeburg oder zivile Bürger der Stadt Radeburg, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.
Ihre Aufnahme soll in feierlichem und öffentlichem Rahmen bei Übergabe einer Ehrenurkunde erfolgen.

§ 8 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Feuerwehr der Stadt Radeburg sind:

- die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss
und
- die Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr der Stadt Radeburg sowie den Mitgliedern der Altersabteilungen.
Ehrenmitglieder sind einzuladen.

Der Bürgermeister, der Leiter der Ordnungsabteilung sowie der Sachbearbeiter Feuerwehr der Stadtverwaltung sind einzuladen.

- (2) Eine ordentliche Hauptversammlung ist alle fünf Jahre sowie in der Zwischenzeit mindestens ein weiteres Mal unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters durchzuführen.
- (3) In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr der Stadt Radeburg im abgelaufenen Zeitraum abzugeben. In der ordentlichen Hauptversammlung werden gewählt:
 - der Stadtwehrleiter
 - sein Stellvertreter
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunkts und des Ortes der Versammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats mit entsprechenden Angaben einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Radeburg schriftlich unter Angabe der Gründe beim Stadtwehrleiter oder beim Bürgermeister beantragt wird.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Radeburg anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (7) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (8) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Abs. 1 und 3 bis 7 sinngemäß. Die Ortsfeuerwehrversammlungen sind jährlich durchzuführen. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.
Der Stadtwehrleiter ist zu den Ortsfeuerwehrversammlungen einzuladen.
Die Ortsfeuerwehrversammlung wählt zusätzlich die weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses.

§ 10 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Feuerwehr der Stadt Radeburg sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet und ist an die Amtszeit des Stadtwehrleiters gebunden.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, dem Sprecher der Jugendfeuerwehrwarte und dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilungen.
Die Stellvertreter der Ortswehrleiter und des Stadtwehrleiters sowie der Schriftführer des Stadtfeuerwehrausschusses können, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses beratend teilnehmen.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Die Beratungen sind vom Stadtwehrleiter mit Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier

Wochen einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung fordert. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (4) Der Bürgermeister ist zu den Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen. Er kann einen Vertreter zu den Sitzungen entsenden.
- (5) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11

Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Er behandelt Fragen der Dienstdurchführung und der örtlichen Personalplanung und -führung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren in der Ortsfeuerwehrversammlung gewählt.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern der Ortswehr. Der stellvertretende Ortswehrleiter, der örtliche Jugendwart, der örtliche Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung, sowie der Schriftführer und der Kassenwart gehören dem Ortsfeuerwehrausschuss mit beratender Stimme an, sofern sie nicht zu den Gewählten nach Satz 1 gehören.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Die Beratungen sind vom Ortswehrleiter mit Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung fordert. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Der Stadtwehrleiter ist bei Bedarf zu den Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12

Stadtwehrleitung und Ortswehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleitung bzw. der Ortswehrleitung gehören der Wehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Stadt-/Ortswehrleitungen werden in der Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer
 - der Feuerwehr der Stadt Radeburg aktiv angehört,
 - über die für die jeweilige Funktion notwendigen Qualifikationen verfügt,
 - über ausreichende Erfahrung im Einsatzdienst der Feuerwehr verfügt,
 - persönlich für die jeweilige Funktion geeignet ist.

- (4) Der Stadtrat bestätigt das Wahlergebnis in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrats.
Der Bürgermeister bestellt daraufhin die Wehrleitung für den Zeitraum von fünf Jahren. Verweigert der Stadtrat dem Ergebnis seine Zustimmung gilt § 12 Abs. 5 Satz 2 ff entsprechend.
- (5) Die Wehrleiter und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Fall eines Rücktritts bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen, wenn kein Vertreter zur Verfügung steht. Der Bürgermeister kann geeignete aktive Angehörige der Feuerwehr der Stadt Radeburg mit der kommissarischen Übernahme der Funktion beauftragen.
Kommt durch Wahl in der entsprechenden Versammlung innerhalb eines Monats keine Nachfolge zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen geeigneten aktiven Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Radeburg mit Zustimmung des Stadtrates als Wehrleiter bzw. Stellvertreter ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der ihm unterstellten Feuerwehr der Stadt Radeburg verantwortlich und führt die ihm durch das Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen entsprechend den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu fördern und zu regeln,
 - auf eine den Vorschriften und dem Brandschutzbedarfsplan entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten,
 - für die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und der UVV zu sorgen,
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister zu melden und gemeinsam mit den Verantwortlichen zu klären.
- Die Ortswehrleiter unterstützen den Stadtwehrleiter bei seinen Aufgaben. Sie sind vorrangig dafür zuständig, innerhalb der von ihnen geführten Feuerwehr die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann. Die Ortswehrleiter erstellen die Dienst- und Ausbildungspläne, die dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden. Sie überwachen und kontrollieren die Tätigkeit der Gruppenführer, Gerätewarte und Jugendwarte in den Ortsfeuerwehren. Die Ortswehrleiter führen die Ortswehren nach Weisung des Stadtwehrleiters.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Stadtwehrleiter ist bei Beratungen zu feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten im Stadtrat und in den zuständigen Ausschüssen zu hören.
- (9) Der Stellvertreter hat den Wehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit oder auf Weisung hin mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Die Wehrleiter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13 Gerätewarte und Unterführer

- (1) Als Unterführer (Gruppen- und Zugführer) können nur Angehörige der Feuerwehr der Stadt Radeburg eingesetzt werden, die
 - die entsprechende Qualifikation nach Laufbahnverordnung nachweisen,
 - über ausreichend praktische Erfahrung im Feuerwehrdienst verfügen,
 - persönlich für die Übernahme der Funktion geeignet sind.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für die Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind fristgerecht zu prüfen bzw. einer Prüfeinrichtung zu übergeben. Festgestellte Mängel sind der zuständigen Wehrleitung zu melden. Über die vorhandene Ausrüstung ist ein Bestandsverzeichnis zu führen. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

§ 14 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom jeweils zuständigen Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des jeweiligen Feuerwehrausschusses eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.
- (3) Die Niederschriften sind dem Bürgermeister bzw. dem Stadtwehrleiter vorzulegen.
- (4) Der Schriftführer ist vorrangig für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keine Gegenstimme der Wahlberechtigten erfolgt.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung wählt auf Vorschlag der Wahlleitung zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

- (5) Die Wahl des Wehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Wird die absolute Mehrheit von keinem der Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses erfolgt in getrennten Wahlgängen als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Funktionen zu besetzen sind. Gewählt ist, wer die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist unverzüglich nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben, der das Ergebnis dem Stadtrat mitteilt. Der Stadtrat bestätigt das Wahlergebnis in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrats. Der Bürgermeister bestellt die Wehrleitung für den Zeitraum von fünf Jahren. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Der Bürgermeister kann geeignete aktive Angehörige der Feuerwehr der Stadt Radeburg mit der kommissarischen Übernahme der Funktion beauftragen.
- (9) Kommt durch Wahl in der Hauptversammlung innerhalb eines Monats keine Nachfolge zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen geeigneten aktiven Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Radeburg mit Zustimmung des Stadtrates als Wehrleiter bzw. Stellvertreter ein.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Die Stadt Radeburg gewährt jeder Ortsfeuerwehr in treuhänderischer Verwaltung die Führung einer Kameradschaftskasse als Sondervermögen.
- (2) Die Ortsfeuerwehren führen diese Kassen jeweils eigenständig und eigenverantwortlich.
- (3) Das Kassenvermögen besteht aus
 - Zuweisungen der Stadt Radeburg,
 - Zuwendungen Dritter,
 - Erträgen aus Veranstaltungen der jeweiligen Ortswehr,
 - Erträgen der Feuerwehrcasse aus Zinsen,
 - Gegenständen, die mit Mitteln der Sonderkasse erworben wurden.
- (4) Die kommunalen Regelungen über die Gemeindegewirtschaft gelten nur für die Zuweisungen der Stadt Radeburg.
- (5) Für die Führung der Kameradschaftskasse ist durch den Ortsfeuerwehrausschuss ein Mitglied der Ortsfeuerwehr als Kassenwart auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen. Dieser hat über die Einnahmen und Ausgaben einen schriftlichen Nachweis zu führen, der folgende Angaben enthält:
 - Datum,
 - Buchungsvorgang (Einnahme bzw. Ausgang),

- Verwendungszweck,
- Buchungsbetrag,
- aktueller Kassenstand nach Buchung

Alle Zu- oder Abgänge sind durch Quittungen, Rechnungen oder dgl. zu belegen.

- (6) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Ortsfeuerwehrausschuss. Dieser kann den Ortswehrleiter dazu ermächtigen, dass einmalige Ausgaben, die den Wert von 100,- € nicht übersteigen, auch allein mit dessen Genehmigung getätigt werden dürfen.
- (7) Der Kassenwart hat der Stadtverwaltung für alle Einnahmen, die der Zweckbindung unterliegen, bis spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme jeweils einen gesonderten Nachweis über deren bestimmungsgemäße Verwendung zu übergeben.
- (8) Mindestens einmal jährlich ist durch zwei von der Ortsfeuerwehrversammlung bestellte Kassenprüfer die Kameradschaftskasse auf die Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen. Die Ortsfeuerwehrversammlung ist über das Ergebnis zu informieren und der Kassenwart auf Antrag der Kassenprüfer in der Ortsfeuerwehrversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu entlasten.
- (9) Auf Verlangen kann der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragten Person der Verwaltung an dieser Kassenprüfung teilnehmen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17 Einsätze und Übungen

- (1) Innerhalb der Feuerwehr der Stadt Radeburg ist einmal jährlich eine Einsatzübung unter Mitwirkung aller Ortswehren durchzuführen. Die Durchführung obliegt dem Stadtwehrleiter, der diese Aufgabe an andere geeignete Führungskräfte übertragen kann.
- (2) Jede Ortsfeuerwehr hat innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs pro Jahr selbstständig zwei Einsatzübungen durchzuführen.
- (3) Die Ortsfeuerwehren haben die Zusammenarbeit mit anderen Ortsfeuerwehren anzustreben.
- (4) Die Stadt Radeburg stellt bei Einsätzen und Übungen längerer Dauer eine ausreichende Versorgung mit Getränken und Verpflegung sicher.

§ 18 Einsatzbereitschaft

- (1) Steht eine Ortsfeuerwehr nicht für die reguläre Übernahme von Einsätzen zur Verfügung, z.B.
 - zur Wahrnehmung einer Brandwache,
 - bei technischem Defekt von Einsatzmitteln,
 - bei Wartung von Einsatzmitteln,
 - zur Absicherung von Veranstaltungen,
 - zur Durchführung von Aus- und Weiterbildung,
 - bei Veranstaltungen der Kameradschaftspflege

so ist dies dem Stadtwehrleiter rechtzeitig unter Nennung einer Vertretung anzuzeigen. Die Abmeldung bei der Leitstelle erfolgt tagesaktuell unter Nennen der Vertretung durch die jeweilige Wehr selbst.

- (2) Der Brandschutzbedarfsplan ist mindestens alle zwei Jahre durch den Stadtfeuerwehrausschuss den aktuellen Anforderungen anzupassen. Dabei ist insbesondere die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte zu den unterschiedlichen Tageszeiten, sowie der Einsatzfahrzeuge in den Blick zu nehmen.
- (3) Die Alarm- und Ausrückeordnung ist regelmäßig durch den Stadtfeuerwehrausschuss an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

§19 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Radeburg vom 01.01.2005 außer Kraft.

Radeburg, 07.04.2011

Jesse
Bürgermeister

Siegel